



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Zinsabschlag auf Beitragsdepots laut BMF nur noch in Ausnahmefällen

Die Erträge aus Beitragsdepots von Lebensversicherungen unterliegen laut BMF nur dann dem Zinsabschlag, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen wird. Damit ändert das BMF seine vorherige Meinung, dass der Zinsabschlag generell einzubehalten sei und damit auch die Altpolicen und die noch im Laufe des Jahres 2005 abgeschlossenen Verträge betroffen wären.

Bei den so genannten Fünf-plus-sieben-Modellen, die noch bis Ende 2004 von Lebensversicherern angeboten wurden, zahlt der Kunde einen Einmalbetrag an die Versicherung, die diesen Betrag in einem mit dem Versicherungsvertrag gekoppelten verzinsten Beitragsdepot anlegt. In den folgenden fünf Jahren entnimmt das Unternehmen daraus gleich große Beiträge, zahlt diese als Prämie auf die Lebensversicherung des Kunden ein und sichert so das für die Steuerfreiheit der Zinsen erforderliche Kriterium der „laufenden Beitragsleistung“. Dann bleibt der Vertrag weitere sieben Jahre beitragsfrei, bis sich der Kunde die Versicherungssumme (einschließlich Zinsertrag) nach zwölf Jahren steuerfrei auszahlen lässt.

Nach dem zurückliegenden BMF-Schreiben vom 18.1.2005 (IV C 1 - S 2400 - 1/05, DStR 2005 S. 248) stellen die Zinsen aus einem Beitragsdepot Kapitaleinnahmen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Diese unterliegen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 7b EStG dem 30prozentigen Zinsabschlag, da der Versicherer eine Geldanlagemöglichkeit bietet, die mit den üblichen Bankgeschäften eines Kreditinstituts gleichzustellen sei. Daher unterliegen die Zinserträge auch gem. § 43 Abs. 1 Nr. 7b EStG dem 30prozentigen Zinsabschlag. Diesen Zinsabschlag hatten die Versicherer bisher angesichts der im Gesetz normierten Beschränkung der Abzugspflicht auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes nicht vorgenommen.



Gegen das BMF-Vorhaben wehrten sich die Versicherer im Ergebnis erfolgreich: Der Zinsertrag nach Steuern wäre für die Kunden zwar gleich geblieben. Denn das Finanzamt verrechnet die einbehaltene Kapitalertragssteuer im Rahmen der Steuererklärung des Kunden. Allerdings hätte sich so die für die weiteren Beitragsleistungen im Beitragsdepot verbleibende Summe stetig verringert. Da die Versicherungen aber bei den aus dem Beitragsdepot regelmäßig in die Lebensversicherung umzubuchenden Beiträgen mit Zinserträgen ohne Steuerabzug kalkulieren, hätte das verbliebene Geld im Depot nicht ausgereicht, um die für die Steuerfreiheit der Zinsen aus der Versicherung erforderliche „laufende Beitragsleistung“ zu erfüllen und die Versicherung bis zur vereinbarten Gesamtprämiensumme auffüllen zu können. Die Versicherungskunden hätten infolge eines solchen Kapitalertragsteuerabzugs mit den Mitteln ihres Beitragsdepots die für die Steuerfreiheit der Zinsen aus der Versicherung erforderliche „laufende Beitragsleistung“ nicht mehr erbringen können.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelte nun laut BMF-Schreiben vom 28.04.2005 (IV C 1 – S 2400 – 10/05, BStBl 2005 I S. 669) die Verpflichtung, einen Zinsabschlag einzubehalten, nur noch für Verträge, die nach dem 31.12.2005 abgeschlossen worden sind. Damit wird dieser vom BMF angeordnete Steuerabzug faktisch kaum noch zum Zuge kommen. Denn seit Januar 2005 gibt es keinen Grund mehr, Fünf-plus-sieben-Verträge abzuschließen. Auf Grund der neuen Steuerpflicht in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Alterseinkünftegesetz spielt es keine Rolle mehr, ob die Beiträge per „laufender Beitragsleistung“ oder direkt per Einmalzahlung geleistet werden.

Aus hiesiger Sicht ergeben sich schon vom Ansatz her schwere rechtsstaatliche Bedenken gegen

a) den rechtlichen Gehalt dieser BMF-Auffassung und

b) deren inhaltlichen Bekräftigung laut jüngstem BMF-Schreiben vom 28. 04. 2005:

- a) Es ist zwar zutreffend, dass Zinsen auf ein Beitragsdepot zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zählen. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen diese laut ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 43 Abs. 1 Nr. 7b Satz 1 EStG aber nur, wenn der Schuldner dieser Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes ist. Versicherungsunternehmen zählen dazu gerade nicht. Darauf, ob das Versicherungsunternehmen mit der Verzinsung des mit dem Versicherungsvertrag untrennbar verbundenen Beitragsdepots tatsächlich eine Geldanlagemöglichkeit bietet, die – so das BMF – mit dem Bankgeschäft eines Kreditinstituts „gleichzustellen“ sei, kommt es für die Kapitalertragsteuerabzugspflicht nicht an.

Selbst wenn eine derartige „Gleichstellung“ anzunehmen wäre, wäre eine analoge Anwendung dieser ausdrücklich auf Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes beschränkten Abzugspflicht auf Versicherungsunternehmen als Analogie zulasten des Steuerpflichtigen unzulässig.



Es kann also keine Rede davon sein, dass Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Zinsen aus Beitragsdepots der Pflicht zum Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Sowohl das BMF-Schreiben vom 18.01.2005 als auch das vom 28.04.2005 sind insoweit contra legem und können demzufolge auch die nachgeordneten Finanzbehörden nicht wirksam binden.

- b) Selbst wenn man (gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes) aus diesem – wie vom BMF im Schreiben vom 28.04.2005 neuerlich bekräftigt – wegen „Gleichstellung“ der Verzinsung eines Beitragsdepots mit der einer „Geldanlagemöglichkeit im Bankgeschäft eines Kreditinstituts“ eine sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt seitens der Versicherungsunternehmen unterstellte, verstieße das BMF-Schreiben vom 28.04.2005 in zweifacher Hinsicht gegen das Gesetz:

Zum einen sieht das Gesetz keine Fristenregelung vor, derzufolge die (vermeintlichen) Rechtsfolgen aus der Verwirklichung des Tatbestands nur für Verträge gelten sollten, die erst nach dem 31.12.2005 abgeschlossen würden. Zum anderen gäbe das Gesetz keine Grundlage für eine Befreiung von der (vermeintlichen) Rechtsfolge „Kapitalertragsteuereinbehaltungspflicht“ auf Zinsen aus Beitragsdepots aus all denjenigen auch schon bisher vom Gesetz erfassten (Alt-)Verträgen, die bereits abgeschlossen sind oder bis zum Ablauf des 31. 12. 2005 noch abgeschlossen werden sollten, weder für die bis zum 31. 12. 2005 noch für die danach anfallenden Zinsen daraus.

Gemäß § 38 AO entstehen die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, es sei denn, das Gesetz selbst regelt davon abweichendes. Dazu ist nichts ersichtlich.

Auch die (willkürliche) Außerkraftsetzung der vom BMF dem Gesetz entnommenen (vermeintlichen) Rechtsfolgen wäre demzufolge contra legem.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de